

# Liechtensteinische Gesellschaft für Photographie

## Statuten

Sofern in diesen Statuten nichts Anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### **Art. 1 Name**

1. Die „*Liechtensteinische Gesellschaft für Photographie (LGPH)*“ ist ein Verein im Sinne der Art. 246.ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

### **Art. 2 Sitz und Gerichtsstand**

1. Sitz des Vereins ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.
2. Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand des Vereins begründet werden, unterliegen Liechtensteinischem Recht.
3. Der Verein hat seinen ordentlichen Gerichtsstand bei dem an seinem Sitz zuständigen Gericht.

### **Art. 3 Zweck und weiterer Hinweis**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Bereiche der Fotografie, insbesondere durch Organisation oder Vermittlung von Ausstellungen, Referaten, Vorträgen, Weiterbildungen und Informationen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Revisionsstelle

### **Art. 5 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über:
  - Entgegennahme des Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Kassenberichts
  - Festlegung des Jahresbeitrags
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten (falls nötig)
  - Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes (falls nötig)
  - Wahl der Rechnungsrevisoren (falls nötig)
  - Beratung und Beschlussfassung über Statutenrevisionen
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Festlegung des Jahresprogramms
  - Diverses

2. Die Generalversammlung muss spätestens nach Ablauf von 120 Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **Art. 6 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

#### **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Er besteht aus:
  - Präsident
  - Stellvertreter des Präsidenten
  - Aktuar
  - Kassier
2. Ein von der Generalversammlung zu wählendes Mitglied des Vorstandes übernimmt das Amt des Stellvertreters des Präsidenten.
3. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung, soweit diese nicht gemäss Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist. Er vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erstattet dieser durch den Präsidenten Bericht über seine Tätigkeit.
4. Der Vorstand betreibt die Internet-Homepage des Vereins und stellt die Qualität der dort gezeigten Bilder sicher. Die entsprechenden Bildrechte müssen bei den Mitgliedern vorliegen.
5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit des Vorstandes den Stichentscheid.
6. Der Vorstand bestimmt selbst Art und Häufigkeit der Vorstandssitzungen.

#### **Art. 8 Öffentliche Vertretung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

#### **Art. 9 Buchhaltung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, Bilanz und Inventar im Sinne von Art. 1049ff. Des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erstellen. Es obliegt dem Vorstand, die Bücher selbst oder von einem anerkannten Buchhaltungsbüro zu führen.

#### **Art. 10 Finanzen**

1. Die Finanzen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - öffentlichen Beiträgen
  - Spenden und Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung jeweils im Voraus für die Dauer von 2 (zwei) Jahren festgesetzt.

#### **Art. 11 Mitgliedschaft**

1. Sämtliche Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.
2. Mitglied kann nur werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist, in allen bürgerlichen Ehren und Rechten steht und nicht Mitglied einer verbotenen Organisation, Partei oder Ähnlichem ist.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft ist persönlicher Natur und kann nicht veräussert oder vererbt werden.
5. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
6. Aktivmitglied kann jede natürliche Person unter folgenden Voraussetzungen werden:
  - Berufsausbildung im Bereich Fotografie
  - Autodidakten, die den Grossteil ihres Berufes der Fotografie widmen
  - Künstler, deren Kunst in starkem Zusammenhang mit der Fotografie stehen.
7. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
8. Ehrenmitglieder sowie fördernde und ausserordentliche Mitglieder
9. Ein Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bei verspäteter Kündigung wird diese auf Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.

#### **Art. 12 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmässig an den Anlässen teilzunehmen oder sich bei einer Verhinderung möglichst früh beim Einladenden zu entschuldigen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ähnlichen Anlässen sich aktiv zu beteiligen.
3. Der Verein ist gegenüber der Öffentlichkeit ehrenvoll zu vertreten.
4. Der Jahresbeitrag ist pünktlich zu bezahlen.

#### **Art. 13 Ende der Mitgliedschaft**

1. Das Ende der Mitgliedschaft tritt durch Tod, Austritt oder Ausschluss ein.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitteilung muss bis spätestens 30 Tagen vor der Generalversammlung bei diesem eingetroffen sein. Alle bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben trotz des Austritts bestehen und sind zu erfüllen.
3. Der Austritt von Mitgliedern des Vorstandes hat schriftlich auf Ende der Wahlperiode an den Präsidenten zu erfolgen. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen und es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
  - Zuwiderhandlung gegen Statuten
  - vereinsschädigendes Verhalten

#### **Art. 14 Stimmrecht**

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen.
2. Passivmitglieder sowie fördernde und ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 15 Bekanntmachungen**

1. Diese erfolgen in gesetzlicher Form oder durch direkte Mitteilung.

#### **Art. 16 Umwandlung**

1. Die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform nach Liechtensteinischem Gesellschaftsrecht ist möglich. Dazu wird eine Stimmenmehrheit von 2/3 des obersten Organs verlangt.

**Art. 17 Auflösung**

1. Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Stimmenmehrheit des obersten Organs erfolgen.

**Art. 18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

1. Das oberste Organ hat die Verwendung zu beschliessen. Es dürfen jedoch ausschliesslich kulturelle Zwecke im Fürstentum Liechtenstein begünstigt werden.

**Art. 19 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Diese Änderung der Statuten von 2009 ist von der Generalversammlung der „*Liechtensteinischen Gesellschaft für Photographie (LGPH)*“ genehmigt worden.

Vaduz, ....

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier: